

## Merkblatt zur Erstaufforstung

Stand: 08/2014

1. Das Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat **Richtlinien für die Durchführung des Erstaufforstungsverfahrens** erlassen. Die Richtlinien können bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Forstrevieren eingesehen werden. Dort werden auf Wunsch auch nähere Auskünfte erteilt.
2. Jede **Erstaufforstung** (Saat oder Pflanzung von Waldbäumen auf bisher nicht forstlich genutzten Grundstücken) ist nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern **erlaubnispflichtig**. Das Gleiche gilt für die Anlage von **Christbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebskulturen**.
3. **Antragsformulare** liegen bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus und sollen dort auch eingereicht werden.
4. Um das Verfahren zu beschleunigen sollte der Antrag **alle notwendigen Angaben** (siehe Antragsformular) **sowie die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten** (Unterschrift) oder zumindest deren Anschriften enthalten. Verfahrensbeteiligte sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) der an das Aufforstungsgrundstück angrenzenden Grundstücke. Mit dem Antrag sollte auch ein **Lageplan** möglichst im Maßstab 1 : 5.000 vorgelegt werden, aus dem die Lage der Aufforstungsfläche und die Lage und Nutzungsart der benachbarten Grundstücke ersichtlich ist.
5. Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (untere Forstbehörde) leitet eine Antragsfertigung (mit Lageplan) zur fachlichen Stellungnahme an die Kreisverwaltungsbehörde, die zugleich untere Naturschutzbehörde ist, weiter. Die **untere Forstbehörde hört die Gemeinde und** – soweit notwendig – **weitere Behörden**, z. B. das Wasserwirtschaftsamt oder das Amt für Ländliche Entwicklung, wenn das Grundstück z. B. in einem Wasserschutzgebiet liegt oder in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen wurde. Die **untere Forstbehörde entscheidet schließlich im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde** über den Erstaufforstungsantrag. Soweit notwendig kann eine Erlaubnis dabei durch Auflagen (z. B. Freihaltung bestimmter Teilflächen; Baumartenwahl o. ä.) eingeschränkt werden.
6. **Anträge sollen möglichst frühzeitig** (mindestens drei Monate) vor der beabsichtigten Erstaufforstung **eingereicht werden**, um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu ermöglichen.

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**